



## Noni-Produkte

### Information über die Rechtslage

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen weist darauf hin, dass nunmehr die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von "Noni-Saft" (Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L.) als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt (ABl. Nr. L 144 vom 12.6.2003).

Da die Entscheidung an eine bestimmte Firma, nämlich Morinda Inc., 333 W. River Park Drive, Provo, UT 84604, USA, gerichtet ist, gilt für andere "Noni-Säfte" (Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L.) zur Verwendung in pasteurisierten Fruchtsaftgetränken, dass diese jedenfalls gemäß Artikel 5 der genannten EG-Verordnung zu notifizieren sind.

Säfte aus anderen Noni-Früchten sowie andere Produkte, die aus einer Nonifruucht hergestellt werden, bedürfen der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97. Sie sind als nicht verkehrsfähig anzusehen.

[zurück](#)

Letzte Aktualisierung am: 26.09.2003

© 2004 BMGF | Bundesministerium für Gesundheit und Frauen | Radetzkystr. 2, 1030 Wien, Tel. 01/711 00-0

**Quelle: <http://www.bmgf.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0047&doc=CMS1038849201409>**